



Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über Beschaffung von Software inklusive Pflege- und Supportleistungen, Beschaffung von Pflege- und Supportleistungen für Bestandslizenzen sowie über die Erbringung weiterer Leistungen

Teil A Allgemeine Regelungen	4
1 Gegenstand	4
2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung	5
3 Auftraggeber und Sekundäre Auftraggeber	6
4 Einzelaufträge/Einzelverträge	7
5 Unterauftragnehmer	7
6 Keine Abnahmeverpflichtung/Mengenanpassung	8
7 Höchstvolumen	8
8 Berichtswesen (Reporting)	8
9 Vergütung der Leistungen	8
10 Rechnungen	10
11 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)	10
12 Versicherungen	10
13 Haftungsregelungen	11
14 Sicherheitsbestimmungen	11
15 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz	12
16 Vertraulichkeit und Datenschutz	12
17 Änderung von Leistungen	12
18 Personal des Auftragnehmers	13
19 Freiheit von Rechten Dritter	14
20 Freistellung	14
21 Künstliche Intelligenz	14
22 Exportkontrolle und Sanktionen	15
23 Compliance	16
24 Unzulässige Handlungen	16
25 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)	17
26 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen	18
27 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte	19
28 Textform	19
29 Höhere Gewalt	19
30 Schlussbestimmungen	20
31 Sonstige Vereinbarungen	20
Teil B: Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (EVB-IT Überlassung Typ B)	21
1 Geltung der AGB	21
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen	21
3 Überlassung von Standardsoftware	21



Rahmenvereinbarung

4	Vergütung	21
5	Dokumentation	22
6	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B..	22
7	Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B.....	22
8	Kündigung (abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)	22
9	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei Kündigung der Nutzungsrechte bzw. nach Ende der Überlassungsdauer	22
10	Störungsmeldung und Nacherfüllung	23
11	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	23
12	Erfüllungs- und Lieferort	23
13	Sonstige Vereinbarungen	23
Teil B: Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)		24
1	Geltung der AGB	24
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	24
3	Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist	24
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen	24
5	Vergütung	25
6	Servicezeiten* für die Pflegeleistungen	25
7	Art und Umfang der Pflegeleistungen.....	25
8	Regelungen für die Pflege von Open Source Software	28
9	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand – entfällt -	29
10	Abnahme.....	29
11	Mängelhaftung (Gewährleistung)	29
12	Regelung entfällt.....	30
13	Vertragsstrafen.....	30
14	Weitere Regelungen	30
15	Sonstige Vereinbarungen	31
Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung).....		32
1	Geltung der AGB	32
2	Überblick über die Leistungen.....	32
3	Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung	32
4	Vergütung	32
5	Service- und Reaktionszeiten*	34
6	Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz.....	35
7	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers.....	35
8	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen	35
9	Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)	36
10	Regelung entfällt.....	36



Rahmenvereinbarung

11	Vertragsstrafen.....	36
12	Weitere Regelungen	36
13	Interessenkonflikt	37
14	Pflichten nach Vertragsende.....	37
15	Sonstige Vereinbarungen	37



Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über Beschaffung von Software inklusive Pflege- und Supportleistungen, Pflege- und Supportleistungen für Bestandslizenzen sowie über die Erbringung weiterer Leistungen

Vertragsparteien

Auftraggeber

Bundesdruckerei GmbH, Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin

„Auftraggeber“

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: **ECA-2026-049**

Auftragnehmer

Das im Zuschlagsschreiben bezeichnete Unternehmen

„Auftragnehmer“

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

(der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "Parteien" bezeichnet, einzeln jeweils als "Partei")

Präambel

Die Bundesdruckerei Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Nach Zuschlagserteilung werden die Wartung und der Support der bestehenden On-Premises-Perpetual-Lizenzen für die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Grundlaufzeit verbindlich beauftragt.

Die zeitlich befristete Überlassung von Subscription-Lizenzen einschließlich der zugehörigen Pflege- und Supportleistungen sowie die Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung bedarfsabhängig durch Einzelaufträge nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen beauftragt.

Teil A Allgemeine Regelungen

1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen: zeitlich befristete Überlassung der beiden Standardsoftwareprodukte *Splunk Enterprise Core* und *Splunk Enterprise Security* als On-Premise-Lösung sowie die Erbringung der zugehörigen Pflege- und Supportleistungen, die Verlängerung der Pflege- und Supportleistungen für bestehende On-Premise Perpetual-Lizenzen sowie die Erbringung von Beratungsleistungen im Umfeld der Splunk-Produktpalette gegen Vergütung gemäß **Anlage Nr. 8** (Preisblatt), nachfolgend auch „Leistungen“ genannt.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers haben den Anforderungen der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage Nr. 1** und den sonstigen Anforderungen dieser Vereinbarung jederzeit voll zu entsprechen.



Rahmenvereinbarung

(3) Der Auftraggeber hat mit Splunk die Vereinbarung Splunk General Terms abgeschlossen.

2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:

2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
	Die Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version:		
1	Leistungsbeschreibung	Die letzte vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Version	
2	Vertraulichkeitsvereinbarung	s.o.	
3	Verhaltenskodex für Geschäftspartner	s.o.	
4	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung	s.o.	
5	Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers:	s.o.	
5a	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister		
5b	Sicherheitsvereinbarung		
6	Verbundene Unternehmen des Auftraggebers	s.o.	
	Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen		
7	Angebotsschreiben		
8	Preisblatt		
9	sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation"		

Im Falle von Widersprüchen geht der Vertragstext den vorstehend genannten Unterlagen vor. Die weiteren Unterlagen gelten ansonsten in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.



Rahmenvereinbarung

2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, **nachrangig** die folgenden EVB-IT AGB:

Auswahl	AGB	Erläuterung
☒	EVB-IT Überlassung Typ B-AGB	Zeitweise Überlassung von Standardsoftware
☒	EVB-IT Pflege S-AGB	Pflege von Standardsoftware
☒	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

- ☐ sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich.

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Herstellers finden - mit nachstehend geregelter Ausnahme - keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Herstellers enthält oder auf solche verweist.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* ~~sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen~~ erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden. Allerdings gelten für Software* bzw. Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.

Die in diesem Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

3 Auftraggeber und Sekundäre Auftraggeber

Die Beauftragung zur Lieferung der unter dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen kann neben dem Auftraggeber auch durch sekundäre Auftraggeber erfolgen. Diese umfassen sämtliche mit der Bundesdruckerei Gruppe GmbH beziehungsweise deren Tochterunternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemäß **Anlage Nr. 6** („sekundäre Auftraggeber“) und solche Unternehmen, die aus diesen Unternehmen hervorgehen.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Auftragnehmer können als sekundäre Auftraggeber auch sämtliche, zu einem späteren Zeitpunkt hinzutretende nach § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten.

Aus dem Kreis der sekundären Auftraggeber ausscheidende Unternehmen sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr bezugsberechtigt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen bei Beauftragungen durch sekundäre Auftraggeber auch diesen gegenüber zu den Bedingungen dieser Vereinbarung zu erfüllen.



Rahmenvereinbarung

Im Falle des Abrufes von Leistungen durch sekundäre Auftraggeber kommt das Vertragsverhältnis ausschließlich mit diesen zustande. Der Auftraggeber steht nicht für die Vertragserfüllung seitens der sekundären Auftraggeber ein.

Eine Gesamtschuld hinsichtlich der Vergütung und eine gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers und der sekundären Auftraggeber ist ausgeschlossen. Es haftet nur der den Einzelauftrag beauftragende Auftraggeber.

Die sekundären Auftraggeber sind lediglich berechtigt, Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelauftrag abzugeben. Erklärungen, die die vorliegende Rahmenvereinbarung als solche betreffen, darf einzig der Auftraggeber abgeben.

4 Einzelaufträge/Einzelverträge

- (1) Während der Vertragslaufzeit erfolgt der Abruf der Leistungen mittels Einzelauftrag durch Abruf gemäß nachstehenden Regelungen:
 - (i) Auf Basis dieser Vereinbarung vergeben der Auftraggeber und die sekundären Auftraggeber Einzelaufträge für die vertragsgegenständlichen Leistungen.
 - (ii) Mit Eingang eines Einzelauftrages beim Auftragnehmer kommt ein Einzelvertrag über die jeweils abgerufene Leistung zustande. Voraussetzung ist, dass der Einzelauftrag im Einklang mit den Anforderungen dieser Vereinbarung erfolgt.
- (2) Mit einem Einzelauftrag über die zeitlich befristete Überlassung der Standardsoftware beauftragt der Auftraggeber zugleich die zugehörigen Pflege- und Supportleistungen. Dies gilt auch, wenn die Pflege- und Supportleistungen nicht ausdrücklich im Einzelauftrag aufgeführt werden.
- (3) Der Einzelauftrag über die Wartung und den Support der Bestandslizenzen (On-Premise-Perpetual-Lizenzen) für die in der Leistungsbeschreibung genannte Grundlaufzeit wird nach Zuschlagserteilung erteilt.
- (4) Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für alle Einzelaufträge über Lieferwaren und sonstigen Leistungen des Auftraggebers und der sekundären Auftraggeber (zusammen: die „Abrufberechtigten“). Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall in einem Einzelauftrag nicht eigens auf diese Vereinbarung Bezug genommen wird

5 Unterauftragnehmer

- (1) Die Übertragung von Leistungen, auch Teilleistungen, an Dritte ("Unterauftragnehmer") ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auch solche Dritte sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere fachlich, personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind und die Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht erbringen können. Für die im Vergabeverfahren bereits benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV). er
- (2) Die Zustimmung zum Einsatz einzelner Unterauftragnehmer kann vom Auftraggeber jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, aufgrund derer nicht mehr gewährleistet ist, dass der betreffende Unterauftragnehmer die für den Auftragnehmer geltenden vertraglichen, fachlichen, sicherheitsrelevanten oder gesetzlichen Anforderungen erfüllt, oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Unterauftragnehmer nicht leistungsfähig ist oder die geschuldeten Leistungen nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt oder erbringen wird.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine weiteren Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen. Diese Verpflichtungen sind den Unterauftragnehmern in gleicher Weise aufzuerlegen.



Rahmenvereinbarung

6 Keine Abnahmeverpflichtung/Mengenanpassung

- (1) Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch die Abrufberechtigten. Die Angabe der Höchstvolumina führt zu keiner Abnahmeverpflichtung. Die Regelung von Nummer 4 Abs. 3 der Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgerufenen Mengen der Subscription-Positionen (im Preisblatt: Blöcke 4 und 5) innerhalb der im Preisblatt (**Anlage Nr. 8**) ausgewiesenen Mengenstaffeln jährlich anzupassen. Eine Anpassung nach oben und nach unten ist zulässig. Der jeweils gültige Einheitspreis richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Abrufs tatsächlich lizenzierten Mengenstufe gemäß Preisblatt (**Anlage Nr. 8**). Weitere Einzelheiten sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 1**) geregelt.

7 Höchstvolumen

- (1) Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert, beträgt EUR 10.200.000,00.
- (2) Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. sämtlicher Verlängerungszeiträume und umfasst sämtliche Einzelaufträge aller Abrufberechtigten.

8 Berichtswesen (Reporting)

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber vierteljährlich (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Vereinbarung erhält. Dem Auftraggeber sind zu diesem Zweck ohne besondere Aufforderung bis zum fünfzehnten (15.) Tag eines Kalendermonats für das vorherige Quartal nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege mitzuteilen:
 - Volumen der Einzelaufträge jeweils mit folgenden weiteren Angaben: Lieferbezeichnung mit der Angabe von Anzahl, Einheit, Auftragsnummer, Auftragsdatum, Angabe des Rechnungsempfängers;
 - kumuliertes Liefervolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf alle Abrufberechtigten und die gesamte (bisherige) Vertragslaufzeit;
 - sofern im jeweiligen Quartal kein Abruf erfolgt, meldet der Auftragnehmer "kein Abruf".
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zusätzlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen unaufgefordert, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwerts erreicht ist.
- (3) Weitere Informationspflichten des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 1**) geregelt.

9 Vergütung der Leistungen

9.1 Grundsätzliches

- (1) Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus **Anlage Nr. 8** (Preisblatt).
- (2) Die Vergütung unterjähriger Mengenerhöhungen richtet sich nach Ziffer 2.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 1**).
- (3) Alle Preise gemäß **Anlage Nr. 8** gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung, inkl. aller Verlängerungszeiträume. Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Insbesondere berechtigen Änderungen von Herstellerpreisen, Herstellerlistenpreisen, Hersteller-, Partner- oder Resellerkonditionen, Wechselkursschwankungen, Änderungen von Lizenzmodellen, Mengenstufen oder Subscription-Plänen sowie eine Standard Uplift Policy des Herstellers nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise.
- (4) Abweichend von Abs. (3) können im jeweiligen Einzelvertrag niedrigere als die im Preisblatt vereinbarten Preise vereinbart werden.
- (5) Sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderliche Kosten, Aufwendungen, Gebühren für Nutzungsrechte, Pflege- und Supportleistungen sowie sonstige Materialkosten,



Rahmenvereinbarung

Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

- (6) Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (7) Sofern eine Steuerabzugspflicht nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 EStG besteht und keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, behält der Auftraggeber die Quellensteuern auf die Gebühren für Nutzungsrechte ein und führt sie an das Bundeszentralamt für Steuern ab.
- (8) Mit Zahlung der Vergütung nach dieser Nummer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen nach dieser Vereinbarung einschließlich etwaiger Nebenleistungen sowie sonstige Nebenkosten und Reisekosten abgegolten.

9.2 Vergütung nach Aufwand

Bei einer Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen erfolgt die Vergütung ausschließlich auf Grundlage der von dem Auftragnehmer tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistung.

Soweit in **Anlage Nr. 8 (Preisblatt)** eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt **zudem** Folgendes

9.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- ☒ Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ erbracht.

9.2.2 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden

- ☐ Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

9.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

- (1) Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer des Auftraggebers und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten, insbesondere einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis bei einer Abrechnung aufgrund von Stunden- oder Tagessätzen.
- (2) Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. **Überlassung der Software**, Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:
 - ☐ monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
 - ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
 - ☒ jährlich ~~bis zum _____ des laufenden Jahres.~~
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
 - ☐ _____



Rahmenvereinbarung

10 Rechnungen

- (1) Rechnungen sind zu stellen an:

Bundesdruckerei GmbH

Kommandantenstr. 18

10969 Berlin

HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg

Ust.-IDNr.: DE 812746617

Für die Übermittlung der Rechnungen an die sekundären Auftraggeber, die den Auftragnehmer selbstständig beauftragen, gilt das Vorbezeichnete entsprechend. Der beauftragende sekundäre Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mit der Beauftragung die vorbezeichneten Informationen für die Rechnungsstellung zur Verfügung stellen.

Die Abrufberechtigten sind seit dem 27. November 2020 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de> zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-Mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden.

- (2) Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de
- (3) Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

- ☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind: Wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.
- ☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind: Wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

12 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung und bis zum Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Ende der Vereinbarung durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögensschäden, abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:
- a) für Sach- und Personenschäden 10 (zehn) Millionen EUR
- b) für Vermögensschäden 2,5 (zwei, fünf) Millionen EUR
- jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anfrage des Auftraggebers nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß vorstehendem Absatz 1, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt; Nummer 26 (Laufzeit und Kündigung) dieser Vereinbarung gilt entsprechend.



Rahmenvereinbarung

13 Haftungsregelungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die er im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber schuldhaft verursacht nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Auftraggeber haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage der Vereinbarung bilden, die entscheidend für den Abschluss der Vereinbarung waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung des Auftraggebers der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Einzelauftragswert. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und des Auftragnehmers.
- (6) Die Regelungen in der Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (**Anlage Nr. 4**) bleiben hiervon unberührt.
- (7) Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht.

14 Sicherheitsbestimmungen

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage Nr. 5a** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage Nr. 5b** (Sicherheitsvereinbarung) beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.
- (3) Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Nummer. Je Verletzung der Bestimmung dieser Nummer ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.
- (5) Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.



Rahmenvereinbarung

15 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus **Anlage Nr.**
- ☐ Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
 - ☐ die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. _____.
 - ☐ Details sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
 - ☐ Es gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage Nr. .

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

- ☐ Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung zur Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage Nr. 2**).
- ☒ Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und das Bundesdatenschutzgesetz.

Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers durch den Auftragnehmer verarbeitet. Die Parteien schließen daher mit Zuschlagserteilung eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**Anlage Nr. 4**).

17 Änderung von Leistungen

- (1) Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Leistungen, insbesondere der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage Nr. 1**, und sonstiger Regelungen dieser Vereinbarung, verlangen. Die Parteien vereinbaren für alle Änderungen die Anwendung des Änderungsverfahrens nach dieser Nummer 17. Auch der Auftragnehmer kann Änderungen durch einen entsprechenden Änderungsantrag vorschlagen.
- (2) Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der jeweiligen anderen Partei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsantrag des Auftraggebers innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu bearbeiten und eine Antwort/ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung zu unterbreiten. Bei einem umfangreichen Änderungsverlangen kann diese Frist einvernehmlich von den Parteien verlängert werden. Die Ablehnung von Änderungsanträgen des Auftraggebers ist nur aus wichtigem Grund zulässig.



Rahmenvereinbarung

- (4) Führt die Umsetzung des Änderungswunsches zu einem nachvollziehbaren Mehraufwand beim Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen sowie in einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung der gewünschten Änderungen darzulegen. In Betracht kommen nur Mehrkosten, die zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Einigen sich die Parteien über eine Anpassung der Vergütung bzw. Umlage der Mehrkosten nicht, so gelten die bisher vereinbarten Preise fort.
- (5) Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Parteien in Textform. Können sich die Parteien nicht über den Änderungsantrag einigen, gilt die Vereinbarung unverändert fort. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens wird kein Entgelt erhoben.
- (6) Sollten aus Sicht des Auftragnehmers, etwa aufgrund gewonnener Erkenntnisse, Änderungen der Leistungen erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren und die aus seiner Sicht bestehenden inhaltlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen mitteilen. Etwaige Anpassungen werden dann nach Maßgabe dieser Nummer 18 vereinbart.

18 Personal des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Mitarbeitende für die vorgesehene Leistung einzusetzen, welche in der Lage sind, die beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten auf Grundlage der entsprechenden Qualifikation und Berufserfahrung zu bewältigen. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher (Stellung von Ersatzkräften und/oder Anordnung von Überstunden), dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Personen während der Laufzeit des Einzelauftrages nicht ohne sachlichen Grund und nur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung austauschen.
- (3) Es ist zwingend erforderlich, dass die eingesetzten Mitarbeitenden der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind (Niveau innerhalb des europäischen Referenzrahmens: Deutsch: B2 / Englisch: C1).
- (4) Soweit sich ein Mitarbeitender des Auftragnehmers im Zuge der konkreten Auftragsausführung im Rahmen eines Einzelauftrages als fachlich nicht geeignet oder nicht genügend qualifiziert erweist oder andere Gründe vorliegen, die eine angemessene und/oder sachgerechte Auftragsausführung behindern, steht dem Auftraggeber das Recht zu, einen Austausch des entsprechenden Mitarbeitenden zu verlangen. Ein Austausch hat dann unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen zu erfolgen.
- (5) Sollte das eingesetzte Personal aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen, hat der Auftragnehmer den oder die betreffenden Mitarbeitenden binnen zwei (2) Werktagen ab dem Ausfallzeitpunkt zu ersetzen, um einer Gefährdung des Einzelauftrages entgegenzuwirken.
- (7) Über den Wechsel eines Mitarbeitenden hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab zu informieren. Der Auftraggeber kann dem Wechsel aus wichtigen Gründen widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Mitarbeitenden nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des zu ersetzenden Mitarbeitenden vergleichbar ist.
- (8) Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, einzelne Mitarbeitende des Auftragnehmers von der Leistungserbringung dauerhaft auszuschließen, wenn diese (i) den vorgenannten Anforderungen aufgrund von nachweislich festgestellten wiederholten Verstößen nicht mehr entsprechen und/oder (ii) die vertragsgemäße Leistungserbringung verhaltensbedingt behindern oder erschweren und trotz entsprechender Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer keine Verbesserung eintritt. Der Auftragnehmer hat für die von der Leistungserbringung ausgeschlossenen Mitarbeitenden qualifizierten Ersatz sicherzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.



Rahmenvereinbarung

19 Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er Inhaber der erforderlichen Rechte ist, dem Auftraggeber und den verbundenen Unternehmen (**Anlage Nr. 6**) die Leistungen zur vertragsgemäßen Nutzung zu überlassen.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet außerdem, dass die Standardsoftware* (einschließlich gelieferter Dokumente und Informationen sowie aller Patches*, Updates*, Upgrades* und neuer Releases/Versionen*) frei von Rechten Dritter ist.

20 Freistellung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die sich verschuldensunabhängig aus einer nicht vertragsgerechten Leistung oder aus Verstößen gegen etwaig abgegebene Garantien, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Das schließt insbesondere die Kosten und Aufwendungen zur Abwehr solcher Ansprüche sowie etwaige Kosten zur Rechtsverfolgung ein. Etwaige Haftungsobergrenzen aus Nummer 13 dieser Vereinbarung finden keine Anwendung.
- (2) Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen Ansprüchen Dritter unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündigung des Streits bleiben unberührt.

21 Künstliche Intelligenz

21.1 „Künstliche Intelligenz“ („KI“) im Sinne dieses Vertrages bezeichnet Software-Systeme oder -Modelle und darauf basierende Anwendungen, die mit Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbaren Verfahren aus Daten eigenständig Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen.

21.2 Einsatz von KI

- (1) Der Auftragnehmer darf KI zur Erbringung der Leistungen nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem Einsatz zuvor in Textform zugestimmt hat und der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab über Art, Weise und Umfang des KI-Einsatzes informiert hat.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI geltende vertragliche und gesetzliche Vorgaben, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz sowie anwendbare Nutzungs- und Lizenzbedingungen der verwendeten KI einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung von KI keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in die jeweilige KI einzugeben oder hochzuladen.
- (4) Der Auftragnehmer darf KI nur als unterstützendes Hilfsmittel einsetzen und bleibt für die Arbeitsergebnisse voll verantwortlich. KI-gestützte Inhalte sind vor ihrer Verwendung fachlich zu prüfen, nachzubearbeiten und transparent zu kennzeichnen.
- (5) Der Auftragnehmer dokumentiert den Einsatz von KI in angemessenem Umfang. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welche technologischen Hilfsmittel er verwendet hat und in welchem Umfang dies geschehen ist. Der Auftragnehmer stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.
- (6) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei Einsatz von KI die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Nutzungsrechte wirksam einräumen kann und keine Rechte Dritter verletzt.
- (7) Unbeschadet des Einsatzes von KI gelten für die Rechteeinräumung und -übertragung die vereinbarten Regelungen.



Rahmenvereinbarung

- (8) Können durch den Einsatz von KI die Nutzungsrechte nicht wie in dieser Vereinbarung vereinbart eingeräumt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich vor Einsatz der KI. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Vorgehen.

21.3 KI in Leistungsergebnissen

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn in den vertragsgegenständlichen Leistungen KI enthalten ist oder wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen KI erhalten sollen.
- (2) Der Auftragnehmer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Leistungen alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt, insbesondere auch Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Unbeschadet von weiteren Vereinbarungen wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die integrierte KI so konzipiert und entwickelt ist, dass die Nutzung hinreichend transparent ist, so dass der Auftraggeber Ausgaben angemessen interpretieren und verwenden kann, insbesondere seinen Informations-, Schulungs- und Überwachungspflichten auch gegenüber Nutzern und Vertragspartnern nachkommen kann.

22 Exportkontrolle und Sanktionen

22.1 Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften Import und Export

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Ausführung der unter dieser Vereinbarung und den jeweiligen Einzelverträgen geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß dieser Vereinbarung zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in dieser Nummer 22.1 enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

22.2. Ausschluss Mitwirkender

Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen“), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.



Rahmenvereinbarung

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach Nummer 22.2 S.1 und Nummer 22.2 S.2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer der Vereinbarung in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach Nummer 22.2 S. 1 und Nummer 22.2 S. 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bundesdruckerei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

22.3. Verbot unzulässiger Boykotterklärungen

Der Auftraggeber lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich der Auftraggeber an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn er hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

22.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.

22.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.

22.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf jederzeitige Anforderung des Auftraggebers Erklärungen zu exportkontrollrechtlichen Beschränkungen abzugeben.

22.7 Zusätzlich hat der Auftragnehmer nichtpräferenzielle Ursprungsangaben sowie auf Verlangen des Auftraggebers ordnungsgemäße Ursprungsnachweise beizubringen und einen Ansprechpartner für Exportkontrolle und Zoll zu benennen.

23 Compliance

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage Nr. 3** einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angemessen zu adressieren.
- (2) Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage Nr. 3**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.
- (3) Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

24 Unzulässige Handlungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten oder die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Abrufberechtigten mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieser Vereinbarung befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber/zu den Abrufberechtigten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den



Rahmenvereinbarung

vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- (2) Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach dieser Nummer 24 wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (3) Tritt der Auftraggeber nach dieser Nummer 24 von der Vereinbarung zurück, kann er die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Auftraggeber kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt von der Vereinbarung entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der Vereinbarung zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

25 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer – sofern und soweit das Bundestariftreuegesetz (BTTG) anwendbar ist - Vorgaben des BTTG zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.
- (3) Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise bei Bedarf seinen Auftraggebern zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.
- (5) Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

- (6) Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieser Nummer ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die vorliegende Vereinbarung insgesamt



Rahmenvereinbarung

außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

- (7) Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

26 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

26.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Der Vertragszeitraum beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung und hat eine Grundlaufzeit von 2 (zwei) Jahren („Grundlaufzeit“). Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um 1 (ein) weiteres Jahr („Vertragsverlängerung“), sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens 2 (zwei) Mal, das heißt, eine Vertragsverlängerung über eine Gesamtlaufzeit von 4 (vier) Jahren hinaus erfolgt nicht.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung endet automatisch bei Erreichen der des Höchstwerts gemäß Nummer 7 dieser Vereinbarung.

26.2 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen (**Einzelveträgen**)

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender **Einzelveträge** unberührt. Für bestehende **Einzelveträge** gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der **Einzelveträge** weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

26.3 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

- (1) Das Recht, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- (a) der Auftragnehmer die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage Nr. 2** und/oder die Pflichten gemäß Nummer 25 (Mindestlohn und BTTG) und/oder die Verpflichtungen aus Nummer 22 (Exportkontrolle und Sanktionen) und/oder die Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers (**Anlage Nr. 5a** und/oder **Anlage Nr. 5b**) und/oder die datenschutzrechtliche Vereinbarung gemäß **Anlage Nr. 4** verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;
- (b) der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;
- (c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
- (d) eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("Kontrolländerung"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;



Rahmenvereinbarung

- (e) der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme Leistung anbieten kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;
 - (f) der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
 - (g) während der Laufzeit der Vereinbarung der Auftragnehmer nicht mehr zugelassener Reseller von Splunk ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren;
 - (h) der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;
 - (i) der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist; oder
 - (j) der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage Nr. 3**) durch ihn oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine mildernden Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen.
- (2) Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der vorstehenden Absätze sind die Abrufberechtigten auch zur Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages berechtigt.

26.4 Die Kündigung dieser Vereinbarung und der Einzelverträge bedarf der Textform.

26.5 Die Beendigung von Einzelverträgen lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unberührt.

26.6 Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung des Vertrags von Dritten erhaltenen Unterlagen sowie die Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

27 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

28 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

29 Höhere Gewalt

- (1) Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Produktionsstandort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen. Der Auftraggeber kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise/hinsichtlich der betroffenen Lieferungen und Leistungen) von der Vereinbarung zurücktreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Art kann der Auftraggeber den Rücktritt nach Ablauf einer Frist von 30 (dreißig) Tagen erklären oder die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei dem Auftraggeber vorliegen, ist dieser für



Rahmenvereinbarung

den Zeitraum der Fortdauer der höheren Gewalt insoweit von den Pflichten der Vereinbarung entbunden, insbesondere gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug.

- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Warenlieferung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den Lieferwaren weiter fortbesteht. Epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg oder Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung dar.

30 Schlussbestimmungen

- (1) Die Benennung des Auftraggebers als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Als Referenznennung gelten jede öffentliche Kommunikation insbesondere die Nennung des Auftraggebers in Kunden- oder Projektlisten, die Darstellung des Projekts in Präsentationen, Angeboten oder Pitches gegenüber Dritten, Veröffentlichung von Fallstudien oder Testimonials, jegliche Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers in Marketing- Vertriebs- PR Materialien (z. Bsp. Auf Unternehmenswebseiten, in Broschüren, Newslettern oder in sozialen Medien). Auch die mündliche Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis oder auf die erbrachten Leistungen im Rahmen von Vertriebs- oder Marketingaktivitäten gilt als Referenznennung im Sinne dieser Regelung.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung. Die Zustimmung gilt nur für die konkret übermittelten Inhalte und endet automatisch nach 12 Monaten, sofern nicht anderweitig in Textform verlängert. Der Auftraggeber kann die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs wird der Auftragnehmer die Referenznennung unverzüglich von allen Kanälen entfernen.

- (2) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
- (3) Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus dieser Vereinbarung weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S. 3 HGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.
- (5) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Berlin.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten.

31 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____.
- ☒ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus **Anlage Nr. 1** (Leistungsbeschreibung).



Rahmenvereinbarung

Teil B: Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (EVB-IT Überlassung Typ B)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware gelten die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ B) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Überlassung von Standardsoftware auf Zeit [incl. Pflege und Support](#)
- ☐ sonstige Leistungen:

3 Überlassung von Standardsoftware

- ☒ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nach Einzelauftrag Standardsoftware auf Zeit, ggf. einschließlich sonstiger Leistungen gemäß **Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)**.
- ☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert: _____.
- ☐ Der Auftragnehmer versichert, dass die in Anlage Nr. _____ aufgelistete Software die dort genannten Eigenschaften aufweist.

Die Überlassung erfolgt beginnend

- ☒ [mit der Bereitstellung im Portal](#)
- ☐ zu dem im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- ☐ zu dem/n in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
 - ☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- ☒ für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume.

4 Vergütung

Die Vergütung für die vereinbarten Leistungen ergibt sich

- ☒ gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

4.1 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig
- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☒ jährlich [bis zum _____ des laufenden Jahres](#).
- ☐ einmalig zum _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

4.2 Regelung entfällt.



Rahmenvereinbarung

5 Dokumentation

- ☐ Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B): _____
- ☐ Vervielfältigungsrecht
 - ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Anlage Nr. _____, dort _____ kann _____fach vervielfältigt werden.
 - ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

6 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

Der Auftraggeber hat mit dem Hersteller Splunk konkrete Nutzungsrechtsvereinbarungen (Splunk General Terms) abgeschlossen. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich hinsichtlich der einzuräumenden Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Nutzungsrechte in dem von Splunk eingeräumten Umfang übertragen.

Zudem sind alle mit der Bundesdruckerei Gruppe GmbH bzw. deren Töchterunternehmen gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemäß **Anlage Nr. 6** nutzungsberechtigt.

6.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Der Umfang der Mehrfachnutzung ergibt sich aus Anlage Nr. _____, d.h. die Standardsoftware* darf in dem dort genannten Umfang mehrfach gleichzeitig genutzt werden.

6.2 Systemumgebung

- ☐ Die Systemumgebung zur Nutzung der Standardsoftware* ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Standardsoftware* wird in einer beliebigen Systemumgebung* genutzt.

7 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.
- ☒ In der Standardsoftware* gibt es keine Kopiersperren. Nutzungssperren gibt es in der Standardsoftware* ebenfalls nicht.

8 Kündigung (abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Monaten vereinbart.

9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei Kündigung der Nutzungsrechte bzw. nach Ende der Überlassungsdauer

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
 - ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.



Rahmenvereinbarung

10 Störungsmeldung und Nacherfüllung

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Nacherfüllung zur Überlassung von Bug-Fixes, neuer Patches, Updates, Upgrades und Releases für die im Preisblatt (**Anlage Nr. 8**) aufgeführten Softwareprodukte verpflichtet.

10.1 Adresse für Störungsmeldung gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B

Der Auftraggeber wird Störungen im Ticketsystem des Herstellers melden.

10.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Gem. Supportbedingungen des Herstellers

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: _____

☐ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____

10.3 Telefonische Unterstützung

☒ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt gemäß Supportbedingungen des Herstellers

11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ B) ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☐ Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

12 Erfüllungs- und Lieferort

☒ Erfüllungsort ist der jeweilige Unternehmenssitz der Abrufberechtigten.

☐ Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.

13 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

☒ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus **Anlage Nr. 1** (Leistungsbeschreibung).



Rahmenvereinbarung

Teil B: Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die Pflege von Standardsoftware gelten die EVB-IT Pflege S-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Dauerhafte Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Störungsbeseitigung
- ☒ Hotline
- ☒ Sonstige Pflegeleistungen

gem. **Anlage Nr. 1** (Leistungsbeschreibung) und Herstellerbedingungen.

3 Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist

Pflegeleistungen sind zu erbringen für

- die unter der Rahmenvereinbarung beschaffte Standardsoftware* sowie für die
- Bestandslizenzen.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Pflegeleistungen

(1) Für die Bestandslizenzen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☐ dem im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- ☐ dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware*
- ☒ zu den in **Anlage Nr. 1** (Leistungsbeschreibung) vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
 - ☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die Dauer von **24** Monaten (**Grundlaufzeit**).
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- ☐ für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume.

die vereinbarten Pflegeleistungen zu erbringen.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um zwei (2) weitere Jahre, sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der Grundlaufzeit widerspricht. Eine Preisanpassung im Zuge der automatischen Verlängerung ist ausgeschlossen.

(2) Für die Subscriptions

Der Beginn und die Dauer der Pflegeleistungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung bezogenen Standardsoftware* entspricht der Laufzeit der Softwareüberlassung.

4.2 Kündigung von Pflegeleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).



Rahmenvereinbarung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Pflegeleistungen

Die Vergütung für die vereinbarten Pflegeleistungen ergibt sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend aus den Regelungen dieses Moduls. Soweit ein Pauschalpreis für Pflegeleistungen vereinbart ist, ist dieser die Pflegepauschale im Sinne dieses Moduls.

Für die Pflege/Support der unter dieser Rahmenvereinbarung abgerufenen Subscriptions wird keine separate Pflegevergütung vereinbart. Die Vergütung ist Bestandteil der Mietgebühren.

5.2 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung für die Pflegeleistungen ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☒ jährlich ~~bis zum _____ des laufenden Jahres.~~
- ☐ einmalig zum _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

Der Auftragnehmer stellt die jeweilige Rechnung mindestens 30 Tage vor Fälligkeit zu. Rückwirkende Rechnungen sind ausgeschlossen.

6 Servicezeiten* für die Pflegeleistungen

- ☒ Die Servicezeiten ergeben sich aus den Supportbedingungen des Herstellers Splunk.
- ☐ Die Servicezeiten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

7 Art und Umfang der Pflegeleistungen

7.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☐ Die zu überlassenden Programmstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, verfügbare neue Programmstände* zu überlassen, wie nachfolgend geregelt:
 - ☒ Patches*, Updates*
Zeitpunkt der Leistung
 - ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers
 - ☒ Unverzüglich, sobald verfügbar
 - ☒ Upgrades*
Zeitpunkt der Leistung
 - ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers
 - ☒ Unverzüglich, sobald verfügbar



Rahmenvereinbarung

- ☒ Releases/ Versionen*
 - Zeitpunkt der Leistung
 - ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers
 - ☒ Unverzüglich, sobald verfügbar
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neue Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.1.2 EVB-IT Pflege-S AGB) zu überlassen.
- ☐ Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Regelung zur Abnahme der Installation der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____

7.1.1 Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer liefert die Programmstände* wie folgt:

- ☐ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.
- ☒ in folgender Form: [durch Bereitstellung zum Download*](#).
- ☐ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

7.1.2 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung der Installation der neuen Programmstände*; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer ist in der Pflegepauschale enthalten, sofern nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

- ☐ Ausgenommen hiervon ist die Installation der neuen Programmstände*, die nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen"
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.)gesondert zu vergüten ist.

7.2 Störungsbeseitigung

7.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Standardsoftware* gemäß [Herstellerbedingungen](#) zu beseitigen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Pflege S-AGB verpflichtet, soweit erforderlich, im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung auch Eingriffe in deren Objekt- bzw. Quellcode vorzunehmen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Pflege S-AGB nicht berechtigt, eine Störung* zunächst durch Bereitstellung einer Umgehungslösung zu beseitigen.
- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Pflege S-AGB zur Übernahme eines neuen Programmstandes * im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

¹ Achtung! Bei Vereinbarung dieser Leistung ist zu beachten, dass der Auftragnehmer zu ihrer Erbringung auch technisch (z.B. Zugang zum Quellcode) und rechtlich (z.B. Bearbeitungsrecht) in der Lage sein muss.

7.2.2 Kenntniserlangung von Störungen*

7.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

Die Störungsmeldung erfolgt [über das Ticketsystem des Herstellers](#).



Rahmenvereinbarung

7.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems _____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

7.2.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

- ☒ Die Parteien vereinbaren die in den Supportbedingungen des Herstellers Splunk aufgeführten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten.

Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten * vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung, innerhalb der in Nummer 6 oder Ziffer 4.1 EVB-IT Pflege S-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 7.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
 - ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
 - ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Wiederherstellungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Pflege S-AGB wie folgt definiert: _____
- ☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Pflege S-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 9.2 EVB-IT Pflege S-AGB können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

7.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und der Zuschlagstabelle dieses Moduls."
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt Euro.

7.3 Hotline

gem. Supportbedingungen des Herstellers Splunk



Rahmenvereinbarung

7.3.1 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

7.4 Sonstige Pflegeleistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Pflegeleistungen.
- ☒ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen; die Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und gemäß Zuschlagstabelle dieses Moduls aus Nummer 8.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.
- ☐ Schuldet der Auftragnehmer nur die Installation oder ähnliche Leistungen im Hinblick auf neue Programmstände*, nicht jedoch deren Überlassung, ist er abweichend von Ziffer 2.1.3 Satz 1 EVB-IT Pflege S-AGB auch nicht dafür verantwortlich, dass durch die neuen Programmstände keine Einschränkungen technischer, organisatorischer oder rechtlicher Art entstehen.

8 Regelungen für die Pflege von Open Source Software

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Standardsoftware* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
 - ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme ist mit der Pflegepauschale abgegolten.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.2 der EVB-IT Pflege S-AGB zu pflegen.

- ☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets
 - ☐ Open Source Software gemäß Definition der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)* sein,
 - ☐ Open Source Software gemäß „Open Source Lizenzliste“ (verfügbar unter **[z.B. Webpräsenz der EVB-IT]**) sein,soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- ☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten nur, nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.



Rahmenvereinbarung

- ☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung.
- ☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.
- ☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Pflegeleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Pflegeleistungen umfasst jeweils, soweit dort für frühere Programmstände* vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

- ☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____.
- ☐ auf openCode*

9 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand – entfällt –

10 Abnahme

- ☐ Regelung zur Abnahme sich aus Anlage Nr. _____

11 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 11.1 EVB-IT Pflege S-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 12 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 11.2 EVB-IT Pflege-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Sofern es sich bei der pflegegegenständlichen Standardsoftware* vollständig um Open Source Software handelt, ist die verschuldensunabhängige Haftung für **Sachmängel** bei Überlassung neuer Programmstände* ausgeschlossen.
 - ☐ Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer gleichwohl den Sachmangel gegen Vergütung nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Sachmangel, Monat, Quartal, Jahr etc.)

beseitigen.

- ☐ Sofern es sich bei der pflegegegenständlichen Standardsoftware* vollständig um Open Source Software handelt, ist die verschuldensunabhängige Haftung für **Rechtsmängel** bei Überlassung neuer Programmstände* ausgeschlossen.
 - ☐ Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer gleichwohl den Rechtsmangel gegen Vergütung nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Rechtsmangel, Monat, Quartal, Jahr etc.)

beseitigen



Rahmenvereinbarung

12 Regelung entfällt

13 Vertragsstrafen

13.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*

- ☐ Ziffer 9.2 der EVB-IT Pflege S-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

13.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Ziffer 9.2 EVB-IT Pflege S-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

13.3 Sonstige Vertragsstrafen

- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Pflege S-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

14 Weitere Regelungen

14.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüber- prüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen

Fußnote	Erläuterung
1	Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 7.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.



Rahmenvereinbarung

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

14.3 Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

14.4 Teleservice* (Remoteservice)

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

14.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

14.6 Dokumentation und Software Bill of Materials (SBOM)*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☐ Der Auftragnehmer aktualisiert die Software Bill(s) of Materials (SBOM)* der zu pflegenden Standardsoftware* wie in Ziffer 5.2 EVB-IT Pflege S-AGB geregelt.
 - ☐ Abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Pflege S-AGB erfolgt die Bereitstellung der Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 in folgendem Format _____ (SPDX oder CycloneDX, ggf. inklusive Versionsnummer und als XML- oder JSON-Datei).

14.7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen:
- ☒ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus **Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)**.



Rahmenvereinbarung

Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Dienstleistungen gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Basis von Einzelaufträgen folgende Dienstleistungen:

- ☒ Beratung
- ☐ Projektleitungsunterstützung
- ☐ Schulung
- ☐ Einführungsunterstützung
- ☐ Betreiberleistungen
- ☐ Benutzerunterstützungsleistungen
- ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- ☐ Unterstützung bei Planungsleistungen
- ☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung
- ☐ Hotline
- ☒ sonstige Dienstleistungen [gem. Leistungsbeschreibung \(Anlage Nr. 1\)](#).

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in _____ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB)

3.2 Abweichende Kündigungsregelung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

Soweit für den Einzelauftrag eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Regelungen gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend die Regelungen dieses Moduls.

- ☐ die Tagessätze und ggf. weitere Konditionen, z.B. Obergrenzen, ergeben sich dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

Rahmenvereinbarung

4.1.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- ☐ Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.1.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssät- ze gemäß Anlage Nr. _____ Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssät- ze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von bis	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssät- ze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von bis	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssät- ze gemäß Anlage Nr. _____ Sonn- und Feiertage von bis	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssät- ze gemäß Anlage Nr. _____ Sonn- und Feiertage von bis

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____

4.1.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- ☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ wie folgt _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalpreis

Soweit eine Vergütung zum Pauschalpreis vereinbart ist, ergibt sich diese

- ☒ gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

5 Service- und Reaktionszeiten*

5.1 Servicezeiten*

- ☐ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ werden folgende Servicezeiten* vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Reaktionszeiten*

- ☐ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ werden folgende Reaktionszeiten* vereinbart:

Leistung gemäß Anlage Nr.	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden



Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz

7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- ☐ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____.
- ☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____

8 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen (z.B. Dokumentationen) gemäß Anlage Nr. _____ gilt abweichend von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB folgende von openCode* freigegebene Lizenz: _____.
- ☐ **Bereitstellung als Open Source Software***: Die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erfolgt als Open Source Software* (ergänzend zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und zu ggf. vorstehend vereinbarten Änderungen daran).

Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der Software

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder ApacheLizenz > Version 1.0).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entsprechen: _____.
- ☐ Soweit die Ergebnisse der Leistungen als **Open Source Software*** bereitgestellt werden müssen, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 3.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB): _____.



Rahmenvereinbarung

- ☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

9 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ☐ ist gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* nicht täglich, sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- ☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 9 unberührt.

- ☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software
 - ☐ im Format SPDX
 - ☐ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

10 Regelung entfällt

11 Vertragsstrafen

- ☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die im jeweiligen Einzelauftrag nach Nummer 3.1 vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für die in Anlage Nr. _____ genannten Leistungen die dort genannten Vertragsstrafen vereinbart.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

12 Weitere Regelungen

12.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.



Rahmenvereinbarung

- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

12.2 Teleservice* (Remoteservice)

- ☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

12.3 Dokumentations- und Berichtspflichten

- ☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen in Anlage Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☐ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Interessenkonflikt

- ☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____
- ☒ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus **Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)**.

[Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht deklaratorisch gegengezeichnet.]



Rahmenvereinbarung

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Remoteservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Systemkomponente	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.